

Inselwerke eG | Geschäftsstelle Eberswalde
Eisenbahnstr. 92-93 | 16225 Eberswalde

Frau
Hildegard Hilde
Wandelweg 1
12345 Energiewende

Eberswalde, 14.03.2025

Darlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangvereinbarung für Mitglieder

zwischen
dem Mitglied
Hildegard Hilde
Wandelweg 1
12345 Energiewende

Mitgliedsnr. (DarlehensgeberIn)

und der

Inselwerke eG
vertreten durch den Vorstand
Madlen Haney und Frank Haney
Eisenbahnstr. 92 - 93
16225 Eberswalde

(Darlehensnehmerin)

wird folgender **Darlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt** geschlossen:

1. Zweck

Das Darlehen wird der Darlehensnehmerin von der Darlehensgeberin für die vorrätige Beschaffung von Photovoltaik- und Ladeinfrastrukturkomponenten (insbesondere PV-Module, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Speicher, Ladepunkte) gewährt.

2. Darlehensbetrag

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR bereit. Der Darlehensbetrag ist bis zum 01.04.2025 in voller Höhe auf das Konto der Darlehensnehmerin einzuzahlen:

IBAN: DE10 1203 0000 1020 1822 24

BIC: BYLADEM1001

Bank: DKB Bank

3. Laufzeit und Tilgung

(1) Das Darlehen hat eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten. Es beginnt am 01.04.2025 und endet spätestens am 31.03.2026.

(2) Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen. Die Tilgung kann jederzeit während der Darlehenslaufzeit (s. 3.1) erfolgen. Die Tilgungszahlung ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das folgende Konto zu überweisen:

IBAN: -----

BIC: -----

Bank: -----

4. Verzinsung

Das Darlehen ist mit 4,0 % p.a. zu verzinsen. Die Verzinsung wird taggenau aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Die Verzinsung erfolgt zeitgleich mit der Tilgung, also spätestens am 31.03.2026.

5. Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Der Darlehensgeber kann den Vertrag jedoch mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er ein Mitglied findet, welches den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit dem die Darlehensnehmerin einig wird. Die dem Darlehensnehmer durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Darlehensgeber zu tragen. Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterzeichnet und die gesetzliche Widerrufsfrist von zwei Wochen abgelaufen ist sowie die Einzahlung der Darlehenssumme durch den neuen Darlehensgeber auf das Konto des Darlehensnehmers erfolgt ist.

(3) Mit Abschluss des Darlehensvertrags wird der [§ 490 Abs. 1 BGB](#) einvernehmlich außer Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für den Darlehensgeber entfällt, wenn in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird. Abgesehen davon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin zu erfolgen.

6. Nachrangdarlehen (qualifizierter Rangrücktritt)

(1) Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des Darlehensgebers (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung ist im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin nachrangig im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO.

(2) Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen können so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen würde. Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin aus einem anderen Grund außerhalb eines Insolvenzverfahrens liquidiert werden sollte. Dies bedeutet insbesondere, dass die Forderung des Darlehensgebers nur aus zukünftigen Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin übersteigenden freien Vermögen der Darlehensnehmerin, das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger im Sinne des § 39 Absatz 2 InsO verbleibt, beglichen wird.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern von der Darlehensnehmerin nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Datum, Unterschrift
DarlehensgeberIn

Datum, Unterschrift
Frank Haney, Madlen Haney

Hinweis zu den wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage

Das Darlehen wird von der Darlehensnehmerin für die Projektentwicklung verwendet.

Dem Darlehensgeber haben vor Vertragsschluss folgende Informationen über das Darlehen zur Verfügung gestanden: Informationen über Risiken des Nachrangdarlehens und die Prospektspflicht (Anlage 1).

Diese Informationen wurden mir ausgehändigt und von mir zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Darlehensgeber

Widerrufsrecht

Ihnen als Darlehensgeber steht gemäß § 495 Abs. 1, § 355 BGB ein Widerrufsrecht zu. Dieses kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Dies erfolgt über eine eindeutige Erklärung auf einem dauerhaften Träger (E-Mail oder Brief).

Datum, Unterschrift Darlehensgeber

Anlage

Informationen über Risiken des Nachrangdarlehens und die Prospektspflicht

Bei dem Nachrangdarlehen tritt das Mitglied mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen in Fällen der Insolvenz und der Liquidation hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung. Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt. Eine über den Darlehensbetrag hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) des Darlehensgebers besteht nicht.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde.

Die Genossenschaft hat somit vor der Rückzahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, so erfolgt keine bzw. nur eine anteilige Rückzahlung an Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein unternehmerisches Geschäftsrisiko ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Eine Prospektspflicht besteht für das Nachrangdarlehen, das durch ein Mitglied der Genossenschaft gewährt wird, nicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a Vermögensanlagegesetz).